

II - 760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 406 NJ

A n f r a g e

1983 -12- 21

der Abgeordneten Huber, Dr. Leitner, Dr. Ermacora
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Rückforderungsansprüche des Bundes nach dem
Unterhaltsvorschußgesetz.

Das Unterhaltsvorschußgesetz 1976 (UVG) in der Fassung von 1980 hat verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Unterhaltes minderjähriger Kinder getroffen. Damit wurde eine wesentliche Erleichterung bzw. Verbesserung in vielen Härtefällen erreicht.

Mit der Regelung dieser wichtigen unterhaltsrechtlichen Materie ist aber auch eine große Belastung des Familienlastenausgleichsfonds, der für diesen Zweck aufzubringende Mittel bereitstellt, verbunden.

Das Unterhaltsvorschußgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, die dazu dienen, den Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner sicherzustellen. Überdies hat gemäß dem § 26 Abs. 1 UVG Vorschüsse nach den §§ 3 und 4 Z 1 und 4 UVG das Kind insoweit zurückzahlen, als diese Beträge vom Unterhaltsschuldner hereingebracht werden.

Um die vom Bund erbrachten Vorschüsse wieder hereinzubringen, bedarf es einer straffen, rigorosen Handhabung der im Unterhaltsvorschußgesetz vorgesehenen Bestimmungen zur Regressabwicklung.

- 2 -

Gerade diesbezüglich werden jedoch immer wieder Klagen laut, daß nicht energisch genug vorgegangen wird.

Vor dem Inkrafttreten des Unterhaltsvorschußgesetzes wurde von seiten des Bundesministeriums für Justiz prognostiziert, daß rund 50 % der Unterhaltsvorschüsse von den Unterhaltsschuldern einbringlich gemacht werden können. Tatsächlich wurde jedoch dieser Prozentsatz noch nie erreicht. Zufolge der Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Justiz vom 26.11.1981 (1395/AB; XV.GP) betrug der Einbringungserfolg in den Jahren 1979 und 1980 nur 30 %.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Auf wie hoch belief sich der Gesamtbetrag der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz vom Bund zu leistenden Unterhaltsbeiträge
 - a) im Jahre 1981?
 - b) im Jahre 1982?
- 2) Welche Steigerung (in Prozenten und in absoluten Zahlen) trat gegenüber dem Jahre 1980 ein?
- 3) Auf wie hoch belief sich der Gesamtbetrag der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz von den Unterhaltsschuldern einbringlich gemachten Unterhaltsbeiträge
 - a) im Jahre 1981?
 - b) im Jahre 1982?

- 3 -

- 4) Welche Veränderung (in Prozenten und in absoluten Zahlen) trat gegenüber dem Jahre 1980 ein?
- 5) Welche finanzielle Mehrbelastung ergab sich für den Bund durch die im Jahre 1980 verabschiedete Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz
 - a) im Jahre 1981?
 - b) im Jahre 1982?
- 6) Auf wie hoch belief sich der Gesamtbetrag der Unterhaltsbeiträge des Bundes nach dem § 4 Ziff.3 UVG (Gewährung von Vorschüssen, wenn der Unterhaltsschuldner in Haft ist)
 - a) im Jahre 1981?
 - b) im Jahre 1982?
- 7) Welcher Prozentsatz der nach dem 1.7.1980 aufgrund des (novellierten) § 4 Ziff. 3 UVG gewährten Unterhaltsbeiträge konnte wieder einbringlich gemacht werden?
- 8) Welcher Gesamtbetrag wurde seit dem Inkrafttreten des Unterhaltsvorschußgesetzes vom Bund vorgestreckt?
- 9) Wieviel (in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen) konnte davon wieder einbringlich gemacht werden?
- 10) In wievielen Fällen (und in Ansehung welchen Gesamtbetrages) wurden überhaupt keine Regreßforderungen gestellt?
- 11) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Rückforderungsansprüche des Bundes in erweitertem Umfang als bisher einbringlich machen zu können?